

## AUSBILDUNGSVERTRAG

zwischen

Sportfliegerclub Riedelbach / Taunus e. V.

nachstehend „Luftfahrerschule“ genannt -

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

nachstehend „Flugschüler“ genannt.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Die Luftfahrerschule übernimmt die Ausbildung des Flugschülers mit dem Ziel folgende Berechtigung zu erwerben:

\_\_\_\_\_ PPL-C, Segelflugzeugführer

\_\_\_\_\_ Segelkunstflug

2. Die Ausbildung erfolgt auf Luftfahrzeugen der Luftfahrerschule.

### § 2

#### Dauer

1. Die Ausbildung beginnt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
2. Die Ausbildung endet mit Beendigung des jeweiligen Lehrganges bzw. Ausbildungsprogrammes, spätestens mit erfolgreicher Ablegung der Prüfung.
3. Der Flugschüler wird darauf hingewiesen, daß Vorstrafen oder mehrfache rechtskräftig festgestellte erhebliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften Zweifel an seiner Eignung als Luftfahrer begründen und zu einer Untersagung der Ausbildung durch das Regierungspräsidium Darmstadt führen können. Im Zweifelsfall kann er die Entscheidung der Erlaubnisbehörde abwarten, ob gegen seine Ausbildung Bedenken bestehen.
4. Erweist sich der Flugschüler während der Ausbildung als ungeeignet, so ist der Ausbildungsleiter berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Dasselbe gilt, falls der Flugschüler gegen die Flugdisziplin und/oder die luftrechtlichen Bestimmungen verstößt.

### § 3

#### Ausbildungskosten

1. Der Flugschüler verpflichtet sich, folgende Ausbildungskosten zu zahlen:
  - ? Aufnahmegebühr
  - ? Flugstundenkosten nach aktueller Gebührenordnung der Luftfahrerschule
  - ? Kosten für Unterrichtsmaterial
2. Kosten für fliegerärztliche Untersuchungen, Fahrten zur Prüfung und Prüfungsgebühren werden den Flugschülern von den jeweiligen Stellen direkt berechnet.
3. Sofort bei Vertragsabschluß sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag fällig. Die Kosten für Flugzeiten werden in Rechnung gestellt.

§ 4  
Ausbildung

1. Die Ausbildung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien. Eine Gewähr für den Erwerb der angestrebten Erlaubnisse und Berechtigungen kann jedoch nicht übernommen werden.
2. Der Flugschüler verpflichtet sich, den Weisungen des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitung, Flughafengesellschaften, etc.) sowie des Ausbildungspersonals (Fluglehrer, Ausbildungsleiter, Theorielehrer, etc.) Folge zu leisten.
3. Die Luftfahrerschule wird bemüht sein, vereinbarte Ausbildungstermine soweit wie möglich einzuhalten. Sollte eine Terminverschiebung aus wetterbedingten oder technischen Gründen erforderlich sein, wird der diensthabende Fluglehrer versuchen, den Flugschüler zu benachrichtigen. Eine Haftung für Schäden, die sich aus einer Verschiebung von Ausbildungsterminen möglicherweise ergeben sollten, ist ausgeschlossen.
4. Der Flugschüler hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung vom Vertrag zurückzutreten. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden vorausgezahlte Beträge, deren Gegenleistung noch offensteht, abzüglich einer Verwaltungsgebühr erstattet.

§ 5  
Versicherung, Haftung

1. Die Luftfahrzeuge der Luftfahrerschule sind wie folgt versichert:
  - ? Haftpflichtversicherung mindestens in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Z. Euro 1.500.000,00 für Einsitzer und Euro 2.500.000,00 für Doppelsitzer § 37 LuftVG).
  - ? Unfallversicherung für den Schülersitz je Euro 20.000,00 für Invalidität und Todesfall. Der Flugschüler hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten über bestehenden Versicherungen hinaus höhere Versicherungen abzuschließen.
  - ? Kaskoversicherung mit Euro 1.000,00 Selbstbeteiligung.
2. Der Flugschüler verzichtet für sich und seinen Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Luftfahrerschule, soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.
3. Die Haftung des Flugschülers für von ihm verursachte Schäden bestimmt sich nach geltendem Recht.

§ 6  
Sonstiges

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenreden sind nicht getroffen.
2. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Usingen im Taunus

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Luftfahrerschule  
1. Vorsitzende / Ausbildungsleiter

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Flugschüler

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
ggf. gez. Vertreter